

**Amt der Stadt Feldkirch**

Öffentlichkeitsarbeit  
Bernadette Biedermann

Schmiedgasse 1  
6800 Feldkirch  
Österreich

Tel. +43 5522 304 1113  
Fax: +43 5522 304 1119  
bernadette.biedermann@feldkirch.at  
www.feldkirch.at

AZ  
Feldkirch, 4. Juli 2018

### **Beschlüsse der Stadtvertretung vom 3. Juli 2018**

**Hinweis:** Das Verhandlungsprotokoll kann nach seiner Genehmigung (diese erfolgt voraussichtlich in der nächsten Stadtvertretungssitzung am 16.10.2018) zu den Amtsstunden im Rathaus, Zimmer 118, eingesehen werden.

1. Erlassung der Verordnung gem § 18a Landes-Abfallwirtschaftsgesetz („Littering-Verbot“)

„Verordnung zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes vor Verunreinigungen

Die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch erlässt mit Beschluss vom 3. Juli 2018 gemäß § 18a Abs. 1 Landes-Abfallwirtschaftsgesetz, LGBI.Nr. 1/2006 idF. LGBI.Nr. 9/2018 folgende Verordnung:

§ 1 Verunreinigungsverbot

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes vor Verunreinigung ist es im gesamten Gemeindegebiet der Stadt Feldkirch verboten, öffentliche Straßen und Bestandteile von Straßen im Sinne des Straßengesetzes, LGBI. Nr. 79/2012 idgF, sowie öffentlich zugängliche Freiräume zu verunreinigen.
- (2) Als öffentlich zugängliche Freiräume gelten Orte, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden dürfen. Dazu gehören insbesondere
  - a) öffentliche Park- und Freizeitanlagen, Grillplätze, Spielplätze, jeweils samt den zugehörigen Rasen-, Wiesen- und Pflanzungsflächen sowie befestigten und unbefestigten Wegen und Plätzen,
  - b) öffentlich zugängliche Naturräume, soweit keine besonderen Rechtsvorschriften Anwendung finden,
  - c) Uferbereiche von öffentlichen Gewässern und die Gewässer selbst.

- (3) Verboten sind alle Verunreinigungen im Sinne des Landes-Abfallwirtschaftsgesetzes, insbesondere
- a) das Wegwerfen von Abfällen (zum Beispiel Zeitungen, Verpackungen jeder Art, Glas, Papiertaschentücher, Zigaretten- und Zigarrenstummel, Zündholzpackungen, Dosen, Flaschen, Obst- und Speisereste, Kaugummi udgl.);
  - b) das Zurücklassen von Hundekot oder menschlichen Fäkalien;
  - c) das Versprühen von Farben (Graffiti), Schaum oder Schmiermittel, das Anbringen von Klebern;
  - d) das Ausgießen von verunreinigenden Flüssigkeiten.

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1.08.2018 in Kraft.“

## 2. Erlassung der neuen Allgemeinen Förderungsrichtlinie der Stadt Feldkirch

„Allgemeine Förderungsrichtlinie der Stadt Feldkirch  
gem. Stadtvertretungsbeschluss vom 03.07.2018

#### § 1 Begriff und Bestimmungen, Geltungsbereich

- (1) Die Vergabe haushaltsmäßig zur Verfügung stehender Förderungsmittel sowie die Übernahme von Ausfallhaftungen haben nach den Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinie zu erfolgen. Förderungen im Sinne dieser Richtlinie sind Darlehen, Annuitäten, Zinsen- und Kreditkostenzuschüsse, andere Geldzuwendungen sowie sonstige geldwerte Leistungen, die die Stadt Feldkirch natürlichen oder juristischen Personen für eine bereits erbrachte oder beabsichtigte Leistung, die als förderungswürdig bewertet wird, gewährt, ohne dafür eine angemessene geldwerte Gegenleistung zu erhalten.
- (2) Die Förderung durch Darlehen darf nur erfolgen, wenn die Rückzahlung gewährleistet erscheint und die Beibringung einer Sicherstellung vereinbart wird. Eine Sicherstellung ist nicht erforderlich, wenn über die Einbringlichkeit der Darlehensforderung keine Zweifel bestehen. Das Darlehen und damit zusammenhängende Fragen der Darlehensrückzahlung bedürfen einer vertraglichen Regelung.
- (3) Diese Richtlinien gelten nicht für Förderungsmaßnahmen aufgrund gesetzlicher Vorschriften.

#### § 2 Förderungswürdigkeit

- (1) Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung oder die Übernahme einer Ausfallhaftung ist das erhebliche Interesse der Stadt Feldkirch an der Erfüllung des betreffenden Förderungszweckes. Förderungswürdig sind insbesondere Aufgaben, Vorhaben und Leistungen kultureller, kirchlicher, wissenschaftlicher, wirtschaftlicher, ökologischer, sozialer, gesundheitlicher oder

sportlicher Art. Auf die Grundsätze der Antidiskriminierung und auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern ist zu achten.

- (2) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn
  - a) der Förderungszweck offensichtlich nicht erreicht werden kann;
  - b) die Förderungswerberin / der Förderungswerber wissentlich unzutreffende Auskünfte erteilt;
  - c) die Verwirklichung des Förderungszweckes ökologischen Grundsätzen widerspricht.

### § 3 Ausmaß der Förderung

- (1) Die Förderung darf nur nach Maßgabe der im Voranschlag der Stadt bereitgestellten Mittel erfolgen.
- (2) Förderungen haben sich nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu richten.

### § 4 Formale Voraussetzungen, Antrag, Ansuchen

- (1) Förderungen dürfen nur über einen unterfertigten schriftlichen Antrag gewährt werden. In diesem Antrag hat die Förderungswerberin / der Förderungswerber die Förderungswürdigkeit der Aufgabe oder des Vorhabens zu begründen. Weiter ist konkret anzuführen, wofür die beantragten Mittel verwendet werden sollen, sowie ob und falls ja von welchen Förderungsgebern in welcher Höhe sonst noch Mittel erhalten oder beantragt worden sind.
- (2) Die Förderungswerberin / der Förderungswerber hat die verbindliche Anerkennung dieser Allgemeinen Förderungsrichtlinie und Kenntnisnahme der Datenverwendung bzw Datenveröffentlichung gem § 5 zu erklären.

### § 5 Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung

Die im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden personenbezogenen und gemäß Datenschutzgesetz , BGBl. I Nr. 165/1999 idgF, und der Verordnung (EU) 2016/679 Datenschutz-Grundverordnung automatisiert verarbeiteten Daten können

- a) an die zuständigen Organe der Stadt, des Landes und des Bundes;
- b) an die Rechnungshöfe und die Organe der EU zu Kontroll- und Prüfungszwecken;
- c) an den Bundesminister für Finanzen zur Verarbeitung in der Transparenzdatenbank;
- d) an andere Förderungsstellen auf Anfrage;
- e) an Dritte zum Zwecke der Erstellung wirtschaftlicher Analysen und Berichte;
- f) für Publizitätsmaßnahmen im öffentlichen bzw. berechtigten Interesse (zB jährliche Aufstellungen von Förderungen auf der Homepage der Stadt Feldkirch) verwendet werden.

## § 6 Vergabe

- (1) Die Zusage der Förderung hat schriftlich zu erfolgen und kann Bedingungen, Befristungen und Auflagen, wie z. B. Vornahme einer öffentlichen Ausschreibung und Vergabe an die Bestbieterin oder den Bestbieter, enthalten. In der Förderungszusage sind jedenfalls nachfolgende Bedingungen festzulegen:  
Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber hat
  - a) den zuständigen Organen Überprüfungen des Förderungsvorhabens durch Einsicht in die betreffenden Bücher zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen;
  - b) der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle über die Ausführung des Vorhabens zu berichten und
  - c) einen Gesamtfinanzierungsnachweis über das geförderte Vorhaben vorzulegen.

Für Kleinförderungen bis zu einer Höhe von 5.000 Euro gelten die lit. b) und c) nicht.

- (2) Förderungen bis 15.000 Euro werden in einer Summe, Förderungen bis 30.000 Euro in zwei Raten und Förderungen über 30.000 Euro in drei Raten ausbezahlt. In Ausnahmefällen können davon abweichende Regelungen getroffen werden. Die jeweiligen Vorschläge haben von der zur sachlichen Bearbeitung zuständigen Dienststelle zu erfolgen.
- (3) Eigene Forderungen der Stadt bzw. von Einrichtungen der Stadt gegen den Förderungsempfänger können jederzeit mit der Förderung aufgerechnet werden.
- (4) Die zur sachlichen Bearbeitung zuständige Abteilung oder Dienststelle ist verpflichtet, die gewährten Förderungen in der Abteilung oder Dienststelle zentral zu erfassen. Der Stadtvertretung ist zum Rechnungsabschluss ein Förderbericht zur Kenntnis zu bringen, in dem die gewährten Förderungen, die Förderungsempfänger und die anordnungsbefugte Stelle, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen, anzuführen sind.

## § 7 Verpflichtung des Förderungsempfängers

- (1) Wenn die Förderung den Betrag von 5.000 Euro pro Jahr übersteigt, hat die Förderungsempfängerin / der Förderungsempfänger bis 31.3. des auf die Förderungsgewährung folgenden Jahres unaufgefordert detailliert bekannt zu geben, wofür die Förderung verwendet wurde (Verwendungsnachweis). Über Verlangen ist eine derartige Auskunft auch bei Förderungen unter 5.000 Euro zu erteilen.
- (2) Die zur sachlichen Bearbeitung zuständige Dienststelle ist verpflichtet, die zweckmäßige Verwendung der Förderungsmittel stichprobenartig zu überprüfen.
- (3) Eine stichprobenartige Einsichtnahme in Bücher, Aufzeichnungen, Rechnungsabschlüsse und Bilanzen kann durch Beauftragte der Stadt Feldkirch erfolgen. Über diese Vor-Ort-Kontrolle ist ein Bericht abzufassen, der insbesondere
  - a) Angaben darüber, was bei der Kontrolle eingesehen bzw.

- kontrolliert wurde;
- b) allfällige Abweichungen des ausgeführten Vorhabens vom geförderten Vorhaben;
- c) allfällig festgestellte Beanstandungen einschließlich der Notwendigkeit, die Behebung des Mangels zu überprüfen;
- d) allfällige weitere förderungsrelevante Tatsachen enthält.

#### § 8 Rückzahlung von Förderungen

- (1) Die Förderungsempfängerin / der Förderungsempfänger ist verpflichtet, den erhaltenen Förderungsbetrag binnen einer von der Stadt festgesetzten Frist zurückzuzahlen, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:
  - a) wissentlich unrichtige Gesuchsangabe;
  - b) keine widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel;
  - c) Nichterfüllung bzw. Nichteinhaltung von bei Gewährung der Förderung erteilten Auflagen, Bedingungen und Verpflichtungen aus Verschulden des Förderungswerbers.
- (2) Geldzuwendungen, die gemäß Abs. 1 zurückzuzahlen sind, können vom Tag der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mit dem für diesen Zeitraum geltenden Referenzzinssatz laut aktuellster Verlautbarung der Österreichischen Nationalbank, mindestens jedoch mit 0,5 %, kontokorrentmäßig verzinst werden.

#### § 9 Schlussbestimmungen

- (1) Auf eine diesen Richtlinien unterliegende Förderung durch die Stadt besteht kein Rechtsanspruch. Mündliche oder schriftliche Zusagen in Widerspruch zu den Bestimmungen dieser Richtlinien sind wirkungslos.
- (2) Diese Richtlinien treten ab dem ihrer Veröffentlichung folgenden Monatsersten in Kraft und finden erstmals auf Förderungen im Haushaltsjahr 2019 Anwendung.
- (3) Mit dem 31.12.2018 treten die Richtlinien der Stadt Feldkirch für die Gewährung von Fördermitteln gem. Stadtvertretungsbeschluss vom 28.5.1991 außer Kraft.“

### 3. Änderung der ortspolizeilichen Verordnung vom 04.10.2016 betreffend Hundehaltung

„Änderung der Ortspolizeilichen Verordnung der Stadtvertretung Feldkirch vom 04.10.2016 betreffend Hundehaltung

Auf Grund des § 18 Abs 1 Gemeindegesetz, LGBl Nr 40/1985 idgF, wird verordnet:

#### §1

Die Ortspolizeiliche Verordnung der Stadtvertretung Feldkirch vom 04.10.2016 betreffend Hundehaltung wird wie folgt geändert:

In § 3 wird die Wendung „Auf Vorplätzen und Spielplätzen von Kin-

dergärten“ ersetzt durch die Formulierung:  
„Im unmittelbaren Eingangsbereich und auf Spielplätzen von Kindergärten“.

In § 4 wird die Formulierung im Einleitungssatz „Bereiche und Situationen“ ersetzt durch die Formulierung  
„Bereiche oder Situationen“.

In § 4 wird folgende Ergänzung angefügt:

„3) Hundehalter die bei einer Kontrolle vor Ort eine entsprechende Ausbildung nachweisen können, sind in den in der Planbeilage grün ausgewiesenen Planabschnitten berechtigt, einen Hund gemäß § 5 virtuell laufen zu lassen. Diese Ausnahme bezieht sich nicht auf Naturschutzgebiete, bewaldete Flächen sowie den Bereich des Reichenfeldes.

4) Eine entsprechende Ausbildung gemäß § 4 Abs 3 umfasst jedenfalls die bestandene Begleithundeprüfung mit Verkehrsteil und Verhaltens-test (im Sinne der Prüfungsordnung des Österreichischen Kynologenverbandes), sowie den Sachkundenachweis für Hundehalter.“

In § 6 wird der Punkt am Ende der lit a) und lit b) jeweils durch eine Beistrich ersetzt und folgende Ergänzung angefügt:  
„c) auf Hundesportplätzen“.

In § 9 wird der Verweis auf § 98 Abs 3 Gemeindegesetz ersetzt durch  
„§ 99 Abs 3 Gemeindegesetz“.

In § 10 wird folgende Ergänzung angefügt:  
„Dementsprechend werden in dieser Verordnung die lit e) als lit d) und die lit f) als lit e) bezeichnet.“

## § 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

## 4. Verpachtung des Stadtguts Nofels

Die Stadt Feldkirch verpachtet das Stadtgut Nofels mit einem Ausmaß von ca. 28,3 ha landwirtschaftlichem Grund samt den Objekten Magdalenastraße 11d und Magdalenastraße 11e ab 01.03.2019 auf die Dauer von 10 Jahren. Der jährliche Pachtzins beträgt EUR 24.093,00 zuzüglich 20 % Mehrwertsteuer, wertgesichert nach VPI 2015 (Schwankungen bis 5 % werden nicht berücksichtigt). Der jährliche Pachtzins ist in 12 monatlichen Raten zu bezahlen.

Das Stadtgut Nofels ist als biologischer Landwirtschaftsbetrieb samt Hofladen zu führen.

Der Pächter hat die Bestimmungen der EU-Bio-Verordnung 834/2007

und die ergänzenden nationalen Vorschriften (Österreichisches Lebensmittelbuch Codexkapitel A8) betreffend Kauf, Lagerung und Verwendung von Betriebsmitteln (Pflanzenschutz-, Dünge- und Futtermittel, Saatgut, Desinfektionsmittel und Tierarzneimittel) sowie betreffend Tierhaltungsvorschriften (Stallfläche, Auslauf) einzuhalten.

Spätestens ab 1. Jänner 2019 ist ein Vertrag mit einer anerkannten Biokontrollstelle der Stadt Feldkirch vorzulegen und der Betrieb bei der zuständigen Lebensmittelbehörde (Landeshauptmann) als Biobetrieb anzumelden.

Sämtliche nachfolgende Veränderungen in der EU-Bio-Verordnung und die ergänzenden nationalen Vorschriften bezüglich Biologische Wirtschaftsweise sind vom Pächter einzuhalten. Die jährlichen Berichte der Kontrollstellen sind vom Verpächter der Stadt Feldkirch jeweils innert zwei Wochen vorzulegen.

Die baulichen Kosten für die Adaptierungen zur Verpachtung betragen netto EUR 265.000,00 und werden für das Budget 2019 bereitgestellt.

Das Objekt Magdalenastraße 11a (auf GST-NR 1229/2 KG Nofels) wird aufgrund des desolaten Zustandes abgebrochen.

Die Abbruchkosten und die Kosten für die Ersatzgarage der SBF betragen netto EUR 107.000,00 und werden für das Budget 2019 bereitgestellt.

Im Übrigen gelten die im Antrag genannten und bei der Stadt Feldkirch bei Verträgen dieser Art üblichen Bedingungen.

5. Grundstücks- und Objektangelegenheiten: Schenkung unter Auflagen; Verkäufe und Erwerbe von Liegenschaften bzw. Liegenschaftsteilen; Verordnung gem § 20 Abs 1 Straßengesetz

Unter diesem Tagesordnungspunkt wurden diverse Grundstücks- und Objektangelegenheiten beschlossen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden sie an dieser Stelle nicht veröffentlicht. Sie können im Protokoll zur Sitzung nachgelesen werden (siehe dazu den Hinweis auf Seite 1).

6. Änderungen des Flächenwidmungsplans

6.1. Entwurf der Verordnung zur Änderung des Flächenwidmungsplans:

„Die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch beschließt den Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplanes vom 07.06.1977 idgF dahingehend, dass gemäß Planbeilage „Flächenwidmungsplan Neu“, Plan-Zl. 2018/6460-1 vom 01.06.2018, M1:1.000, das Grundstück GST-NR 6039 im Ausmaß von 146 m<sup>2</sup> und das Grundstück GST-NR 6040 im Ausmaß von 112 m<sup>2</sup> von Verkehrsfläche in Baufläche-Mischgebiet umgewidmet werden.“

6.2. Entwurf der Verordnung zur Änderung des Flächenwidmungsplans:

„Die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch beschließt den Entwurf zur

Änderung des Flächenwidmungsplanes vom 07.06.1977 idgF dahingehend, dass die in der Tabelle „Umwidmung südliche Burggasse, KG Feldkirch: Umzuwidmende Grundstücke“ vom 12.06.2018 genannte Teilflächen wie dort beschrieben und in der Planunterlage „Flächenwidmungsplan Neu“, Plan-Zl. 2018/6466-1 vom 12.06.2018, M1:1.000, dargestellt, umgewidmet werden sollen.“

6.3. Entwurf der Verordnung zur Änderung des Flächenwidmungsplans:

„Die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch beschließt den Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplanes vom 07.06.1977 idgF dahingehend, dass die in der Tabelle „Umwidmung Montikelweg – Umlegung ‚Unterstein‘, KG Tosters: Umzuwidmendes Grundstück“ vom 12.06.2018 genannte Teilfläche wie dort beschrieben und in der Planunterlage „Flächenwidmungsplan Neu“, Plan-Zl. 2018/6465-1 vom 12.06.2018, M1:1.000, dargestellt, umgewidmet werden soll.“

Die gegenständlichen Planunterlagen liegen im Amt der Stadt Feldkirch, 1. Stock, Zimmer 118, während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht auf.

7. Genehmigung der Niederschrift über die 17. Sitzung der Stadtvertretung vom 29.05.2018

Genehmigt.